



Satzung des Wittener Kulturbeirates

In der Beschlussfassung vom 01.06.2016

§1

Ziel, Zweck und Aufgaben

- (1) Bei dem Kulturforum Witten, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird ein Kulturbeirat gebildet.
- (2) Durch die Bildung des Kulturbeirates wird die Mitwirkung der EinwohnerInnen, insbesondere aber auch der TrägerInnen und BetreiberInnen von Kultureinrichtungen, der Vereine und Verbände sowie der Universität Witten/Herdecke zur Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Witten erweitert und sichergestellt.
- (3) Der Kulturbeirat berät als sachverständiges Gremium den Verwaltungsrat und den Vorstand der Anstalt öffentlichen Rechts Kulturforum Witten.
- (4) Hierbei soll der Kulturbeirat vor allem an der stetigen Erweiterung und Verbesserung eines vielfältigen und attraktiven Kultur- und Veranstaltungsangebotes beteiligt werden und beratend mitarbeiten. Ferner soll der Kulturbeirat auch zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit aller Kulturschaffenden beitragen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Kulturbeirat besteht aus zehn (10) Mitgliedern.

Die Seniorenvertretung,
das Kinder- und Jugendparlament,
der Integrationsrat der Stadt Witten und
die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH
entsenden je ein Mitglied und für den Fall der Verhinderung des entsandten Mitglieds je einen StellvertreterIn in den Kulturbeirat.

Sechs Kulturbeiratsmitglieder werden vom Verwaltungsrat des Kulturforums Witten auf Vorschlag der EinwohnerInnen der Stadt Witten für die Kunstsparten im Sinne von § 7 Abs. (1) des Kulturförderungsgesetzes NRW

Literatur
Bildende Kunst
Darstellende Kunst / Theater
Foto/Film/Medien
Musik
Soziokultur

gewählt.

Für jedes dieser sechs Mitglieder wird ein in gleicher Weise vorgeschlagener Stellvertreter vom Verwaltungsrat des Kulturforums Witten gewählt.

- (2) Das Wahlverfahren zur Ermittlung der Vorschläge der gemäß Absatz (1) zu wählenden Kulturbeiratsmitglieder der Kunstsparten und ihrer Stellvertreter wird in einer gesonderten Wahlordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat des Kulturforums Witten beschlossen wird.
- (3) Ratsmitglieder oder Mitglieder des Verwaltungsrates des Kulturforums Witten dürfen nicht Mitglied des Kulturbeirates sein.



§ 3

Amtsdauer

- (1) Die Mitglieder des Kulturbeirates werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Witten gewählt.
- (2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes rückt der jeweilige Stellvertreter als Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen nach. Ist auch kein Stellvertreter als Ersatzmitglied für ein gewähltes Mitglied vorhanden, erfolgt für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen die Nachfolge gemäß der Liste der Wahlvorschläge durch Wahl des Verwaltungsrates des Kulturforums Witten. Bei entsandten Mitgliedern hat die zur Entsendung berechnete Organisation unverzüglich ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu entsenden.
- (3) Neben den in § 2 Abs. (3) genannten Gründen scheidet ein Mitglied des Kulturbeirates insbesondere durch Amtsniederlegung oder durch Abberufung aus wichtigem Grunde aus. Jedes Kulturbeiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt nach schriftlicher Anzeige an die oder den Vorsitzenden jederzeit ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Der Kulturbeiratsvorsitzende hat den Vorstand, den Verwaltungsrat und die anderen Mitglieder des Kulturbeirats hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
Die Abberufung von Kulturbeiratsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund zulässig, d.h. bei Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit wegen nachhaltiger Störung des Vertrauensverhältnisses, etwa weil die Funktionsfähigkeit durch das Mitglied gravierend beeinträchtigt wurde oder eine nachhaltige Gefährdung der Arbeitsfähigkeit des Kulturbeirates zu befürchten ist. Sie erfolgt durch jeweils zustimmenden Beschluss des Verwaltungsrates und der übrigen Mitglieder des Kulturbeirates mit der jeweils erforderlichen Mehrheit von 90 % abgegebenen Stimmen.
- (4) Endet die Wahlperiode des Rates der Stadt Witten bleibt der Kulturbeirat bis zu seiner Neuberufung kommissarisch im Amt.

§ 4

Konstituierung

- (1) Der Kulturbeirat ist innerhalb von 30 Tagen nach der Wahlversammlung vom Vorstand des Kulturforums Witten zu seiner ersten Sitzung einzuladen.
- (2) Der Kulturbeirat wählt unter Leitung des Vorstandes des Kulturforums Witten in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen – auf Antrag geheim – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter .
- (3) Ebenfalls werden aus der Mitte des Kulturbeirates zwei VertreterInnen gewählt, die als Sprecher des Beirates an den öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Der Verwaltungsrat ist an die Wahl der VertreterInnen gebunden.

§ 5

Geschäftsordnung / Innere Ordnung des Kulturbeirats

- (1) Der Kulturbeirat tritt zusammen, sooft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert.
- (2) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Einberufung und Durchführung der Beiratssitzungen. Sie oder er führt die Beschlussfassungen des Kulturbeirats herbei und sorgt gemeinsam mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer für die Anfertigung einer Niederschrift der Ergebnisse seiner Sitzungen und Beschlüsse.
- (3) Der Kulturbeirat trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stim mgleichheit gibt die Stimme des gewählten Mitgliedes der Kunstsparte im Sinne von § 2 Abs. (1) den Ausschlag, in deren Bereich der Beschlussvorschlag fällt; tangiert der Beschluss-vorschlag keine oder mehrere Kunstsparten, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Aus-schlag.
- (4) Der Kulturbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch außerhalb einer Beiratssitzung durch schriftliche, fernkopierte oder per E-Mail durchgeführte Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit einer solchen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (5) Soweit der Kulturbeirat über Eigenmittel verfügt, werden diese vom Vorstand als Organ des Kulturforums Witten und dort organisatorisch von dem Vorstandsbüro verwaltet und über deren Verwendung entsprechend informiert.



(6) Im Übrigen kann sich der Kulturbeirat eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

§ 6

Sonstiges

Die Mitglieder des Kulturbeirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Sachmittelzuwendungen oder eine Aufwandsentschädigung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens

"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:
Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"
2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.
3. In der Stadt Witten liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten - an Donnerstagen bis 18.00 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, an folgenden Orten aus:

Rathaus, Marktstr. 16, Zimmer 1 (Bürgerberatung),

Montag: 8.00-17.00 Uhr,

Dienstag: 8.00-17.00 Uhr,

Mittwoch: 7.30-13.00 Uhr,

Donnerstag: 8.00-18.00 Uhr,

Freitag: 7.30-13.00 Uhr.

Bibliothek Witten, Husemannstr. 12,
an den genannten Sonntagen, 13:00 -17:00 Uhr.